

## **Bekanntmachung der Stadt Barth**

**Betrifft: 10. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 5 „Hafenbereich“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

**Hier: Inkraftsetzung des Bebauungsplans entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 06.07.2017 die Satzung zur 10. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 5 „Hafenbereich“ entsprechend § 10 Abs. 1 BauGB laut Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I 2414) in der am Tage des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung beschlossen.

Der Abwägungs- und Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages des Erscheinens der Bekanntmachung in Kraft.

Der gesamte Geltungsbereich der 10. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 5 „Hafenbereich“ umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Barth, Flur 13: 10/15 teilweise, 12/6 teilweise, 28/1, 28/2, 29/1, 29/3, 29/4 und hat eine Größe von ca. 1,44 ha.

Der Änderungs- und Ergänzungsbereich wird begrenzt:

- im Norden: durch Wasserflächen des Hafens
- im Osten: durch die Straße „Platz der Freiheit“
- im Süden und Südwesten: durch den südlichen Rand der Verkehrsflächen der Hafenstraße
- im Westen: durch den westlichen Rand der Verkehrsflächen eines Seitenarmes der Hafenstraße.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist zudem in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann jedermann vorgenannte Satzung und die zugehörige Begründung im Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth, während der Dienst- und Öffnungszeiten

Montag	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 11:00 Uhr

einsehen sowie über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Barth (über Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB). Demnach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensschäden eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem

Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in der am Tage des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Barth über Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V).

Barth, den 07.07.2017

(Siegel)

gez. Kubitz

.....

Dr. Kerth  
Bürgermeister